

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

3. März 2009

Mitgeteilt den

4. März 2009

Protokoll Nr.

184

A.

Der Grosse Landrat der Gemeinde **Davos** (vormals Landschaft Davos Gemeinde) beschloss am 27. September 2007 eine Ergänzung der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“.

Diese Nutzungsplanung wurde im Hinblick auf die Realisierung von Anlagen zur Beschneigung weiterer Flächen im Skigebiet „Brämabüel – Jakobshorn (– Bolgen)“ auf Territorium der Gemeinde Davos erlassen.

Neben dem vorerwähnten Planungsmittel reichte die Gemeinde Davos die folgenden weiteren Ortsplanungsunterlagen ein:

- Planungsbericht vom 30. Oktober 2006 zum Generellen Erschliessungsplan „Ergänzung Beschneigung Bolgen-Brämabüel-Jakobshorn“ im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV).
- Lärmgutachten „Beschneigung Bolgen“ der Tuffli & Partner AG Ingenieure und Planer vom 17. April 2007.

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB, vgl. Abschnitt C, Ziffer 5.1 nachstehend). Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil die zur Beschneigung vorgesehenen Pistenflächen im Gebiet „Bolgen“ das Mass von 5.0 ha überschreiten. Damit entspricht dieser Teil des Beschneigungsanlagenprojektes dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagentyp Nr. 60.4. Gemäss von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegt er somit der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagentyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist daher die Regierung.

Die Vorprüfung der vorliegend zur Debatte stehenden Revisionsvorlage erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumentwicklung (ARE) vom 29. August 2006.

Die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Grossen Landrates Davos vom 27. September 2007 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 8. November 2007. Während der 30-tägigen Beschwerdefrist gingen zwei Beschwerden von privaten Grundeigentümern ein. Gestützt auf eine zwischen den Beschwerdeführern und den Davos Klosters Bergbahnen AG getroffene Vereinbarung wurden die beiden Beschwerden mit Schreiben vom 22. Januar 2008 unter gewissen Bedingungen zurückgezogen (vgl. dazu die spezifischen Ausführungen unter Abschnitt C, Ziffer 5.4.8, lit. b nachstehend).

Mit Schreiben vom 2. respektive vom 29. November 2007 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos die Regierung um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG, wobei die Regierung explizit ersucht wird, den Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“ mit dem Vorbehalt „Genehmigt mit Anpassungen und Auflagen gemäss Lärmgutachten vom 17. April 2007 der Firma Tuffli & Partner AG“ zu genehmigen.

B

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prü-

fen, ob die am 27. September 2007 vom Grossen Landrat der Gemeinde Davos beschlossene Teilrevision der Ortsplanung einerseits mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie andererseits mit dem Regionalen Richtplan Davos übereinstimmt.

Die Konformität der beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass sämtliche der zur Beschneuerung vorgesehenen Pisten des Skigebietes „Brämabüel – Jakobshorn (– Bolgen)“ in einem im RIP2000 als Ausgangslage bezeichneten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Gemäss der Wegleitung 2007 „Beschneigungsanlagen“ des ARE (überarbeitete Fassung vom 1. September 2008; WL 2007) besteht für Beschneigungsanlagen keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines Regionalen Richtplanes. Die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneuerung des Skigebiets sind vielmehr in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Entsprechend liegt seitens der Gemeinde Davos ein Beschneigungskonzept vor (vgl. dazu Ziffer 3 des Berichtes zur Auflage zum Generellen Erschliessungsplan „Ergänzung Beschneigung Bolgen-Brämabüel-Jakobshorn“ vom Oktober 2006), welches folgende Punkte zum Inhalt hat:

- Beschneigungsanlagen sind in erster Priorität in den beiden meistfrequentierten Ski- und Snowboardgebieten „Parsenn“ und „Jakobshorn“ (inklusive „Bolgen“) einzurichten und zu betreiben. Die Beschneuerung soll sich auf die wichtigsten Pisten sowie auf die Talabfahrten konzentrieren. Auf den übrigen Pisten können Gefahren- und Schwachstellen punktuell beschneit werden.
- In den Ski- und Snowboardgebieten „Pischa“ und „Rinerhorn“ soll die flächige Beschneuerung grundsätzlich auf diejenige Piste beschränkt werden, welche über den Betrieb der Gesamtanlage entscheidet. Auf den übrigen Pisten können Gefahren- und Schwachstellen punktuell beschneit werden.
- Im Skigebiet „Schatzalp – Strela“ soll grundsätzlich eine Abfahrt von oben bis unten beschneit werden können.
- Die Beschneuerung der Schlittelbahn im Gebiet „Rinerhorn“ soll fertig gestellt werden.

- Die Beschneigung der Schlittelbahn im Gebiet „Schatzalp“ soll als Option erhalten bleiben.

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“

1. Ausgangslage / Beschrieb des Beschneigungsvorhabens für das Skigebiet „Brämabüel – Jakobshorn“ (samt „Bolgen“)

Im Skigebiet „Brämabüel – Jakobshorn (– Bolgen)“ sind Anlagen für grossflächige Beschneigungen bereits seit einigen Jahren in Betrieb. Es liegen rechtskräftige Bewilligungen für die Beschneigung von Flächen von knapp 25 ha vor. Die Situation präsentiert sich im Einzelnen wie folgt:

Tabelle 1: Beschneigungsflächen im Skigebiet „Brämabüel – Jakobshorn“, für welche bewilligte Projekte vorliegen

Gebiet	BAB-Nummer	Zustimmung des DIV¹ bzw. BAB-Bewilligung des ARE	Fläche (ha)
Usser Isch - Clavadeleralp	2000-0891	9. Oktober 2000	rund 19.9
Ischalp - Brämabüel	2000-0891	9. Oktober 2000	rund 1.3
Talabfahrt „Gämpen“	2002-0788	20. August 2003	rund 1.9
Piste „Rotweiss – Unterer Teil Brämabüel“	2007-0974	13. März 2008	rund 1.8
Total bewilligte beschneifte Fläche (ha)			rund 24.9

¹DIV = Departement des Innern und der Volkswirtschaft (heute: Departement für Volkswirtschaft und Soziales [DVS])

Hinsichtlich des Skigebietes „Brämabüel – Jakobshorn (– Bolgen)“ geht es der Bergbahnunternehmung gemäss vorliegend zu genehmigender Nutzungsplanung darum, zusätzlich folgende wichtige Pisten beschneien zu können:

- Übungs- und Skischulgebiet „Bolgen / Geissloch“ im Umfang von rund 7.1 ha.
- Piste „Rotweiss“ (Brämabüel – Ischalp) im Umfang von rund 3.5 ha.
- Piste „Rot“ (Brämabüel – Ischalp) im Umfang von rund 2.3 ha.

Die zusätzlich zur Beschneigung vorgesehenen Pistenstücke weisen somit eine Fläche von total ca. 12.9 ha auf. Insgesamt sollen im Skigebiet „Brämabüel – Jakobshorn (– Bolgen)“ nach Realisierung der vorerwähnten Anlagen rund 38 ha künstlich beschneit werden.

Mit der vorliegend zur Debatte stehenden Nutzungsplanung ist vorgesehen, das für die Beschneigung von Pisten in den Gebieten „Jakobshorn / Brämabüel“ und „Bolgen“ erforderliche Wasser einerseits wie bislang aus dem Gebiet „Jakobshorn“ zu beziehen (mittels 8 Bachwasser- und 18 Quelfassungen, mittels dem im Gebiet „Stadleralp“ existierenden Speichersee mit rund 50'000 m³ Fassungsvermögen sowie mittels den Reservoirs „Ischmäder [Fuxägufer]“ mit einem Inhalt von 500 m³ und „Clavadeler Alp“ mit einem Inhalt von 100 m³). Andererseits wird zusätzliches Wasser mittels einer im Gebiet „Bolgen“ gelegenen Bachfassung aus dem Landwasser bezogen und ins Leitungssystem gepumpt, wobei im Gebiet „Ischalp“ ein weiteres Reservoir mit einem Inhalt von 40 m³ zur Verfügung steht. Zusätzlich ist geplant, im Gebiet „Brämabüel“ einen zweiten Speichersee mit einem Fassungsvermögen von rund 21'000 m³ zu realisieren. Im Ergebnis besteht somit in Zukunft für die Beschneigung von Pisten in den Gebieten „Jakobshorn / Brämabüel“ und „Bolgen“ ein einziges, in sich geschlossenes Wasserleitungssystem mit Bezugsstellen im Gebiet „Jakobshorn / Brämabüel“ sowie aus der Landwasser.

2. Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneigungsanlagen 2007 des ARE

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der neuen WL 2007 sind grossflächige Beschneigungsanlagen von Skigebieten grundsätzlich nur dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Ferner muss ein vom Planungsträger oder vom Baugesuchsteller ausgearbeitetes Gesamtkonzept oder ein Regionaler Richtplan vorliegen, in welchem zumindest aufgezeigt ist, welche Anlagen, Loipen und/oder Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes gemäss RIP2000 technisch beschneit werden sollen und in welchem dargelegt ist, welches Wasservolumen dazu erforderlich ist und wie dieses bereitgestellt werden kann.

Wie unter Abschnitt B vorstehend bereits ausgeführt worden ist, werden mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Erweiterung der Beschneiungsanlage „Jakobs-horn“ in den Gebieten „Brämabüel“ und „Bolgen“ Flächen beschneit, welche sich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP2000 befinden. Ferner existiert ein Gesamtkonzept für den Umgang mit den Beschneiungsanlagen in der Gemeinde Davos (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt B). In der nachfolgend vorzunehmenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die Beschneiungsanlage „Brämabüel / Bolgen“ die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Davos geplante Beschneiungsanlage „Brämabüel / Bolgen“ der WL 2007 entspricht.

3. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss WL 2007 ferner einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie abschliessend unabhängig vom Umfang der Beschneiungsflächen einer kommunalen Baubewilligung sowie einer Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung).

Laut rechtskräftigen Zonenplänen 1:5'000 „Dorf – Platz“ sowie 1:10'000 „Davos“, beide vom 1. Dezember 1996, liegen sämtliche zur Beschneiung vorgesehenen Pistenflächen innerhalb einer rechtskräftigen Wintersportzone. Ferner hat die Gemeinde Davos mit dem Erlass des vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplanes 1:5'000 „Beschneiungsanlage Brämabüel / Bolgen“ die weiter erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und Realisierung der geplanten Beschneiungsanlage „Brämabüel / Bolgen“ geschaffen. Zudem kann festgestellt werden, dass das vorliegend zu beurteilende Beschneivorhaben im Sinne der baugesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde Davos vom 4. März 2001, namentlich im Sinne von Art. 86 Abs. 3 „Beschneigung von Pisten, Wegen und Loipen“ geplant ist.

4. Planungsbeschwerden

Mit Datum vom 3. Dezember 2007 wurden gegen den vom Grossen Landrat der Gemeinde Davos am 27. September 2007 beschlossenen Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“ seitens von beschwerdelegitimierten Anstössern bei der Regierung zwei gleichlautende Planungsbeschwerden eingereicht. In der Folge konnte sich die Davos Klosters Bergbahnen AG mit den zwei Beschwerdeführern einigen. Die Einigung umfasste eine Vereinbarung, nach welcher die Beschwerden zurückgezogen werden, wenn sich die Bergbahnunternehmung verpflichtet, auf verschiedene Beschneigungsstellen oberhalb der Talstation des Bolgenliftes zu verzichten (vgl. das Schreiben der Bergbahnunternehmung vom 14. Januar 2008 samt Planbeilage mit Eintrag des betroffenen Leitungsstückes samt zwei Zapfstellen, auf welche verzichtet wird).

In der Zwischenzeit liegen die Baugesuchsunterlagen für das Bauprojekt zur Beschneigung von Pisten in den Gebieten „Brämabüel“ und „Bolgen“ vor. Aus der Situation 1:5'000 vom 18. April 2008 / 23. April 2008 (Plan Nr. 0722/01) geht hervor, dass das vorerwähnte Leitungsstück mit den erwähnten zwei Zapfstellen nicht errichtet wird. Folglich ergibt sich – auch unter Mitberücksichtigung der zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarung „Accola“ (vgl. Ziffer 4.2, Seite 4 des Lärmgutachtens „Beschneigung Bolgen“ der Tuffli & Partner AG Ingenieure und Planer vom 17. April 2007) – in Bezug auf den vorliegend zur Debatte stehenden Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“, dass das Leitungstrasse für Wasser-, Energieversorgung, Steuerung, Kommunikation für die entlang des Skiliftes „Bolgen“ führende westliche Piste zwischen dem 50 m östlich der Talstation gelegenen Knickpunkt bis zum Knickpunkt bei der Höhenkurve 1'610 m ü.M. nicht genehmigt wird.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2008 teilten beide Beschwerdeführer der Regierung mit, dass die Beschwerden unter diesen neuen Voraussetzungen hinfällig geworden sind und zurückgezogen werden. Demzufolge können beide Beschwerden vom DVS zufolge Rückzugs abgeschrieben werden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5.1 Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Vorliegend sind folgende Unterlagen als UVB im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG zu betrachten:

- Schneeanlage „Jakobshorn“, Voruntersuchungsbericht für UVP, CONCEPTA AG Davos, vom 17. Dezember 1998.
- Schneeanlage „Bolgen“, Voruntersuchungsbericht für UVP, CONCEPTA AG Davos, vom Mai 1999.
- Fachbericht „Geologie und Hydrogeologie“, Umweltverträglichkeitsbericht – Voruntersuchung „Schneeanlage Jakobshorn“ (Projektstand Oktober 98), Baugeologie Chur, vom 16. November 1998.
- Schneeanlage „Jakobshorn“, Projekt „Speichersee Brämabüel“, Standortvariante 1, Geologisch-hydrogeologische Beurteilung, Risiko einer Quellenbeeinträchtigung, Baugeologie Chur, vom 19. November 2006.
- Schneeanlage „Brämabüel / Jakobshorn“, Übersichtsplan „Karte der Lebensraumtypen“, Situation 1:500, CONCEPTA AG Davos, vom 22. November 2006.
- Genereller Erschliessungsplan, Schneeanlage „Brämabüel“, Piste „Rotweiss und Rot“, Vegetationskartierung, Standortevaluation „Speichersee“, Abklärungen „Wasserqualität“, CONCEPTA AG Davos, vom 28. November 2006.
- Davos Klosters Bergbahnen AG, Beschneiung „Bolgen“, Lärmgutachten, Tuffli & Partner AG Ingenieure und Planer, Chur, vom 17. April 2007.
- Schneeanlage „Jakobshorn“, Gewässerökologisches Gutachten „Wasserfassung Bolgen“, pèsch viv, Dr. Pascale Steiner, Rhäzüns, vom Oktober 2007.

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung des Ausbaus der Schneeanlage „Brämabüel / Jakobshorn / Bolgen“ wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

5.2 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bilden die unter Ziffer 5.1 vorstehend beschriebenen Unterlagen.

Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 4. April 2008.

5.3 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Die unter Ziffer 5.1 vorstehend aufgeführten und im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG erstellten Ergänzungen der UVB-Unterlagen zeigen zusammen mit dem Voruntersuchungsbericht für UVP „Schneeanlage Jakobshorn“ der CONCEPTA AG,

Davos, vom 17. Dezember 1998 und dem Voruntersuchungsbericht für UVP „Schneeanlage Bolgen“ der CONCEPTA AG, Davos, vom Mai 1999 die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig auf. Die Richtigkeit der Angaben in den erwähnten Unterlagen ist unbestritten. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Ausbauprojekts ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

5.4 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

5.4.1 Umweltbaubegleitung (UBB)

Sachverhalt:

Für die Bauausführung ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorgesehen. In den vorliegenden Unterlagen ist jedoch kein Pflichtenheft für die UBB enthalten.

Beurteilung:

Der Beizug einer gut ausgebildeten Fachperson für die UBB erweist sich für die Erstellung von grösseren Anlagen im alpinen Raum – wie dies vorliegend der Fall sein wird – als unverzichtbar, damit die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Umwelt so weit wie möglich reduziert werden können. In einem Pflichtenheft zur UBB müssen bezogen auf das Bauprojekt standortspezifisch die erforderlichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen beschrieben werden. Weiter sind darin die Pflichten und Rechte der UBB festzulegen. Damit die für die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen nötigen Vorkehrungen vor Baubeginn getroffen werden können, ist das Pflichtenheft zur UBB rechtzeitig auszuarbeiten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich der Hinweis, dass die BAB-Bewilligung mit folgenden Auflagen zu verbinden sein wird:

- Für die Detailplanung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente UBB beizuziehen.

- Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle.
- Das Pflichtenheft für die UBB, welches die Ziele und Massnahmen für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung und Ersatz der vom Projekt betroffenen Natur- und Landschaftswerte, deren Erfolgskontrolle sowie die Tätigkeiten, Pflichten und Rechte der UBB enthalten muss, ist dem ANU vor Baubeginn einzureichen.

5.4.2 Oberflächengewässer und Fischerei

a) Wasserbezug

Sachverhalt / Projektauswirkungen gemäss UVB:

Für die vorgesehene Pistenbeschneigung in den Gebieten „Ischalp – Brämabüel“ und „Bolgen“ sind aufgrund einer vom ANU vorgenommenen Schätzung rund 42'000 m³ Wasser notwendig. Das für die Beschneigung erforderliche Wasser wird einerseits über bereits bewilligte Anlagen aus dem Gebiet „Jakobshorn“ sowie andererseits aus dem Landwasser bezogen. Zusätzlich ist im Gebiet „Brämabüel“ ein neuer Speichersee mit einem Fassungsvermögen von rund 21'000 m³ geplant (vgl. dazu auch die spezifischen Ausführungen unter Abschnitt C Ziffer 1 vorstehend).

Laut den vorliegenden Unterlagen soll der im Gebiet „Brämabüel“ geplante Speichersee in der Zeit zwischen Mitte Mai und August mit einer Wasserzufuhr von rund 28 l/s gefüllt werden. Ein kleiner Teil des Wassers (ca. 1'000 m³) stammt aus dem natürlichen Einzugsgebiet und fällt durch die Schneeschmelze sowie durch Niederschläge an.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB – Verfahren) Nr. 2007-0974 wurde am 30. Oktober 2007 ein Wasserbezug aus dem Landwasser im Umfang von maximal 50 l/s bewilligt. Dazu wurde im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG von der pèsch viv, Dr. Pascale

Steiner, in Rhäzüns ein auf den Oktober 2007 datiertes gewässerökologisches Gutachten „Schneeanlage Jakobshorn – Wasserfassung Bolgen“ verfasst. Aufgrund dieses Gutachtens könnte bei einer Entnahmemenge vom 50 l/s die Mindestrestwassermenge im Landwasser von 360 l/s in den Monaten Februar und März unterschritten werden. Das Gutachten geht jedoch von keiner zusätzlichen Verschlechterung des Lebensraumes für die Wasserfauna aus.

Beurteilung:

Die Wasserversorgung der Schneeanlage wird gestützt auf die vorliegende Nutzungsplanung im Ergebnis so geändert, dass in Zukunft für die Beschneigung von Pisten in den Gebieten „Jakobshorn / Brämbüel“ und „Bolgen“ ein einziges in sich geschlossenes Wasserleitungssystem mit Bezugsstellen im Gebiet „Jakobshorn / Brämbüel“ sowie aus der Landwasser existiert.

Im Interesse der Gewässerökologie ist es insbesondere wichtig, dass die Wasserfassung „Bolgen“ korrekt betrieben wird und die Mindestrestwassermengen in der Landwasser eingehalten sind. Laut dem vorliegenden gewässerökologischen Gutachten ist die kritische Zeit für den Betrieb der Wasserfassung in den Monaten Februar und März. In dieser Zeit kann die Wasserentnahme dazu führen, dass die Mindestrestwassermenge von 360 l/s unterschritten wird. Der Betreiber einer Wasserfassung ist zu verpflichten, die Einhaltung der Mindestrestwassermenge und der maximalen Entnahmemenge mittels Kontrollvorrichtungen sicherzustellen.

Ein Wasserbezug aus dem Landwasser von maximal 50 l/s wurde am 30. Oktober 2007 bewilligt, wobei dazu im Hinblick auf die Erteilung der Bewilligung nach Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) Auflagen formuliert wurden, um sicherzustellen, dass die Mindestrestwassermengen eingehalten werden (vgl. BAB – Bewilligung Nr. 2007-0974 vom 30. Oktober 2007). Im Rahmen der Genehmigung der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung erübrigen sich deshalb gleichlautende respektive weitere Auflagen.

b) Entleerung der Beschneiungsleitungen

Sachverhalt / Projektauswirkungen gemäss UVB:

Die Entleerung der Beschneiungsleitungen erfolgt in Oberflächengewässer (beispielsweise in den Geisslochbach). Die Entleerung des Speichersees (zu Reinigungszwecken oder bei einer Notentleerung) ist in den Carjolerbach oder in den Geisslochbach vorgesehen. Bei einem Abfluss aus dem See von 80 l/s ist es möglich, den Speichersee innerhalb von 72 h vollständig zu entleeren. Der UVB gibt keine Auskunft über die Auswirkungen einer solchen Notentleerung im Winter auf die betroffenen Gewässer.

Beurteilung:

Aus den Entleerungen der Leitungen in die Oberflächengewässer ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt, sofern die Entleerungen schonend vorgenommen werden. Für den Fall, dass für die Beschneiung der Einsatz von Zusatzstoffen vorgesehen sein sollte, wird darauf hingewiesen, dass solche Zusatzstoffe nicht in ein Gewässer gelangen dürfen. Das Wasser mit den Zusatzstoffen müsste vollständig verschneit werden, bevor die Leitung entleert werden kann. Für die Notentleerung des Sees ist im Rahmen des BAB-Verfahrens eine optimale Lösung sicherzustellen.

Entsprechend ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicherzustellen,

- dass rechtzeitig ein Gesuch zur Bewilligungserteilung für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG eingereicht wird, wobei die Einleitstellen, die Häufigkeit der Entleerungen und die maximalen Entleerungsmengen für die gesamte Anlage zur Beschneiung von Pisten in den Gebieten „Jakobshorn / Brämabüel“ und „Bolgen“ anzugeben sind, und
- dass für den Speichersee eine realisierbare Notentleerung ausgewiesen ist.

5.4.3 Schutz des Grundwassers

Sachverhalt / Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im Einflussbereich der zur Beschneigung vorgesehenen Pisten „Brämabüel Rotweiss“, „Brämabüel Rot“ sowie im Bereich des im Gebiet „Brämabüel“ geplanten neuen Speichersees befinden sich zahlreiche gefasste und ungefasste Quellen. Eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Bauvorhaben auf einen Teil dieser Quellen wurde im Rahmen der vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Gutachten vorgenommen, so namentlich in Bezug auf die unmittelbar unterhalb des Speichersees existierenden Quellen, von welchen Wasserleitungen ins Gebiet „Ischalp“ und zum Restaurant im Gebiet „Fuxägufer“ führen. Gemäss den vorliegenden Gutachten kann eine Beeinträchtigung der Quellen nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Quellen während der Bauphase intensiv zu beobachten.

Beurteilung:

Beim Bau des Speichersees und der Leitungen können Beeinträchtigungen von Quellen nicht ausgeschlossen werden. Das durch den Bau des Speichersees und der Beschneigungsleitungen betroffene Gebiet liegt laut rechtsgültiger kantonaler Gewässerschutzkarte innerhalb eines Gewässerschutzbereiches Au. Dabei handelt es sich um einen besonders gefährdeten Schutzbereich des Grundwassers, in welchem die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten aufgrund von Art. 19 Abs. 2 GSchG nur gestützt auf eine kantonale Bewilligung vorgenommen werden kann. Eine solche Bewilligung kann unter Auflagen in Aussicht gestellt werden, sofern die Bauarbeiten durch einen Geologen begleitet werden. Die notwendigen Schutzmassnahmen für sämtliche betroffenen Quellen sind vor Baubeginn durch den Geologen festzulegen.

Entsprechend ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicherzustellen,

- dass die Bauarbeiten, welche Grundwasservorkommen betreffen können oder innerhalb eines Gewässerschutzbereichs Au stattfinden, durch einen Geologen begleitet werden und

- dass sämtliche notwendigen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie die Aufgaben des Geologen im Pflichtenheft der UBB festgelegt werden.

5.4.4 Bodenschutz

Sachverhalt / Projektauswirkungen gemäss UVB:

Belastungen für den Boden durch das Vorhaben entstehen laut UVB einerseits durch die Grabarbeiten sowie andererseits durch das Befahren der Baustellen. Bei der Erstellung der Leitungsgräben wird der Boden ausgehoben, zwischengelagert und nachher wieder eingebaut. Beim Bau des Speichersees wird Bodenmaterial für ein Speicherbecken ausgehoben. Mit dem Material wird talseitig der Damm für den Speichersee aufgeschüttet.

Beurteilung:

Die zu erstellenden Anlagen für die Beschneidung von Pisten in den Gebieten „Jakobshorn / Brämabüel“ und „Bolgen“ befindet sich in einer Höhenlage zwischen 1'500 und 2500 m ü.M. Nach Eingriffen in die Vegetationsdecke werden hochgelegene Flächen nur langsam wieder durch Pflanzen besiedelt. Eingriffe in spezielle Vegetationsformen sind besonders problematisch und müssen mit spezieller Kenntnis und Anleitung durchgeführt werden, um langfristige Schäden zu minimieren.

Zur Verminderung der Erosion und der Bodenverdichtung müssen beim Bau der Leitungen und des Speichersees bestimmte Regeln beachtet sowie verschiedene spezielle Massnahmen getroffen werden. Dabei sind insbesondere die Art, der Zeitpunkt und der Ort der eingesetzten Baumaschinen, der Umgang mit dem betroffenen Humus sowie die Wiederherstellung der Grasnarbe nach dem Abschluss der baulichen Tätigkeit von entscheidender Bedeutung. Das Amt für Umwelt (heute ANU) hat unter dem Titel „Praktischer Bodenschutz, Anleitungen für tiefbauliche Eingriffe in den Boden“, im Dezember 1997 eine Anleitung zu diesem Thema veröffentlicht.

Ohne spezielle ökologische Kenntnisse insbesondere im Bereich „Bodenkunde“ ist es – namentlich für Eingriffe in grosser Höhe – in der Regel schwierig zu entschei-

den, welche Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf den Boden im Einzelfall an einer bestimmten Stelle angemessen sind. Daher ist bei der Ausführung von Bauarbeiten der Beizug einer Person mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet des Bodenschutzes als Baubegleitung Voraussetzung für eine boden- und pflanzenschonende Bauausführung.

Entsprechend ist in Anwendung von auf Art. 1 und Art. 33 USG im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen,

- dass beim Bau der Beschneiungsanlagen zum Schutz des Bodens vor mechanischen Belastungen eine UBB mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet des Bodenschutzes beigezogen wird und
- dass die Arbeiten gemäss den Ausführungen im Bericht "Praktischer Bodenschutz, Anleitungen für tiefbauliche Eingriffe in den Boden" des ANU (vormals Amt für Umwelt) vom Dezember 1997 vorgenommen werden.

5.4.5 Vegetation

a) Minimierung der Eingriffe innerhalb von schützenswerten Biotopen

Sachverhalt / Projektauswirkungen gemäss UVB:

Für die neu zu beschneiende Piste „Brämaüel Rot“ sowie für den vorgesehenen Speicherseestandort im Gebiet „Brämaüel“ wurde die Vegetation ergänzend kartiert. Innerhalb der Piste „Brämaüel Rot“ betrifft die geplante Beschneiungsanlage einige Kalk-Kleinseggenrieder, die im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar enthalten sind.

Beurteilung

Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) gehören Riedgebiete und Moore zu den Lebensräumen, die besonders zu schützen sind. Deshalb ist in diesem Bereich die Führung der Beschneiungsleitung so zu optimieren, dass sie wo immer möglich ausserhalb der Moorflächen – bei-

spielsweise an den südlichen Pistenrand – zu liegen kommt. Entsprechend ist im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen, dass eine solche Projektoptimierung umgesetzt wird.

b) Bedarf an Ersatzmassnahmen

Sachverhalt / Projektauswirkungen gemäss UVB:

Der Bau und Betrieb der geplanten Beschneiungsanlage verursacht Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV). Für solche Eingriffe hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV für bestmögliche Schutz-, Wiederherstellung- oder ansonsten für angemessene Ersatzmassnahmen zu sorgen.

Der UVB enthält eine Tabelle zu den vom vorliegenden Beschneuvorhaben betroffenen Lebensraumtypen und der daraus resultierenden Ersatzpflicht (Punktezahl). Die Ersatzpflicht richtet sich nach Art respektive Schutzwürdigkeit der betroffenen Vegetation sowie nach dem Grad der Beeinträchtigung. Für den Bau des Speichersees, die Erstellung der Leitungen und den Betrieb der Beschneiungsflächen beläuft sich die Ersatzpflicht vorläufig auf 21'077 Punkte.

Beurteilung:

Für die Bemessung der Ersatzpflicht wird davon ausgegangen, dass durch den Leitungsbau ein Streifen von 2 m Breite beansprucht wird. Aufgrund der Erfahrung ist dieser Wert mit Sicherheit zu tief angenommen. Zudem müssen für die Berechnung der Ersatzpflicht auch die Flächen für die Zwischendeponien berücksichtigt werden. Nur bei sehr sorgfältiger Bauausführung und dem Verlegen von Vliesen können die Fläche von Zwischendeponien von der Ersatzpflicht ausgenommen werden. Bezüglich der Lebensräume Nr. 7, Nr. 16 und Nr. 23 ergeben sich im Übrigen weitere Differenzen zwischen den Angaben im UVB und den vom ANU vorgenommenen Berechnungen.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung wird in Anwendung von Art. 14 Abs. 3 NHV im Rahmen der Erteilung der BAB-Bewilligung sicherzustellen sein,

- dass die konkrete Ersatzpflicht entsprechend der vorgenommenen Eingriffe in die schützenswerten Biotope bemessen wird (definitive Punktezahl anhand der effektiv vom Bauvorhaben beanspruchten schützenswerten Flächen) und
- dass eine Übersicht über alle offenen Ersatzleistungen (Punktezahlen) für die einzelnen Anlagenteile des Skigebietes „Brämabüel / Jakobshorn“ inklusive „Bolgen“ erstellt wird.

c) Art der Ersatzmassnahmen

Sachverhalt / Projektauswirkungen gemäss UVB:

Der UVB macht keine Angaben zu möglichen Ersatzmassnahmen. Das in der Zwischenzeit eingereichte Baugesuch enthält einen Vorschlag für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18 Abs 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV (Beilage der CONCEPTA AG vom 26. August 2008 zum Baugesuch der Bergbahnen Davos Klosters AG), wobei das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer offensichtlich vorliegt.

Beurteilung:

Für unerlässliche ersatzpflichtigen Eingriffe in schützenswerte Lebensräume nach Art. 14 Abs. 3 NHV hat der Verursacher gemäss auf Art. 18 Abs 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV Ersatzmassnahmen zu leisten, wobei die Realisierbarkeit dieser Ersatzmassnahmen mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen ist. Falls vertragliche Vereinbarungen zur Ausführung der Ersatzmassnahmen notwendig sind, müssen diese spätestens im Hinblick auf die Erteilung der BAB-Bewilligung vorliegen. Es ist zudem darzulegen, wann die Ersatzmassnahmen umgesetzt sind und wann der Erfolg einer Massnahme überprüft werden kann (Wirkungskontrolle). Entsprechend ist im Rahmen des BAB-Verfahrens in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die erforderlichen Ersatzmassnahmen laut Art. 18 Abs 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV durch den Bauherrn realisiert werden.

5.4.6 Schutz wildlebender Tiere

Sachverhalt:

Es wurden keine Untersuchungen zur Fauna im Bereich des im Gebiet „Brämbüel“ geplanten Speichersees sowie der vorgesehenen Leitungen vorgenommen.

Beurteilung:

Anlässlich der durchgeführten Begehungen wurde ersichtlich, dass durch den Bau des Speichersees und der Leitungen keine geschützten Tierarten beeinträchtigt werden. Somit konnte auf faunistische Untersuchungen zu Recht verzichtet werden.

5.4.7 Landschaft

Sachverhalt / Projektauswirkungen gemäss UVB:

Landschaftlich fallen die oberirdischen Anlagenteile der Beschneiungsanlagen, namentlich der im Gebiet „Brämbüel“ geplante Speichersee, ins Gewicht. Die Eingriffe bei der Erstellung der Leitungsgräben und beim Bau des Speichersees können mit einer fachgerechten Bodenbearbeitung und durch eine sorgfältige Wiederherstellung nach Bauabschluss minimiert werden.

Beurteilung:

Die Gebiete „Bolgen“, „Ischalp“, „Brämbüel“ und „Jakobshorn“ sind bereits heute mit diversen touristischen Bauten und Anlagen vorbelastet. Mit der vorliegend vorgesehenen Erstellung von Bauten und Anlagen zur Beschneiung weiterer Pistenflächen in diesen Gebieten ergeben sich im Vergleich zur bestehenden Situation vertretbare zusätzliche landschaftliche Beeinträchtigungen. Der Standort für den geplanten Speichersee befindet sich in der Mulde eines Blockgletschers zwischen dem Brämbüel und dem Jakobshorn. Die Form des Sees wurde so gewählt, dass er gut in die bestehende Mulde eingepasst werden kann und dass die Erstellung mit einem vollständigen Massenausgleich möglich ist. Von Standorten, die höher als der See gele-

gen sind, wird man die Seewasserfläche und die neu zu erstellenden Infrastrukturanlagen wahrnehmen. Von Standorten auf gleicher Höhe oder darunter ist lediglich der talseitige Damm des Speichersees zu sehen. Die optimale Gestaltung und Bepflanzung des Sees und seines Umgebungsbereichs ist für das Landschaftsbild jedoch wichtig. Nur bei optimaler Gestaltung und Bepflanzung wird der See sich gut in die Landschaft einfügen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein, dass der Speichersee mittels von geeigneten gestalterischen Massnahmen optimal in die gewachsene Landschaft eingepasst wird. Namentlich wird darauf zu achten sein,

- dass die Neigung und die Ausrichtung der Dammböschung an die Hangneigung oberhalb des Speichersees angepasst wird und
- dass die Dammböschung mit Rasenziegeln so bepflanzt wird, dass sie eine Pflanzensammensetzung in derselben Ausprägung erhält wie die Hangbereiche in unmittelbarer Umgebung.

5.4.8 Lärm

a) Bauphase

Sachverhalt:

Der UVB enthält keine Aussagen zur Thematik „Lärmschutz während der Bauphase“.

Beurteilung:

Massgebende Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Massnahmen hinsichtlich des Lärmschutzes während der Bauphase bildet die aktualisierte Ausgabe der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 23. März 2006 gestützt auf Art. 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV). Entsprechend ist im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen, dass die diesbezüglich notwendigen Massnahmen getroffen werden.

b) Betriebsphase

Sachverhalt / Projektauswirkungen gemäss UVB:

Hinsichtlich der Lärmemissionen während des Betriebs der Beschneiungsanlage im Gebiet „Bolgen“ wurde durch die Tuffli & Partner AG Ingenieure und Planer, Chur, ein auf den 17. April 2007 datiertes Lärmgutachten verfasst. Im erwähnten Gutachten sind im Einzelnen die nachfolgenden Massnahmen formuliert:

- Beschneigung „Bolgenpiste“ (Zapfstellen Nr. 4, Nr. 30 bis Nr. 33 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):
Beschneigung nur am Tag (7 Uhr bis 19 Uhr) mit Propellerkanonen oder Lanzen.
- Beschneigung „Geisslochpiste“ (Zapfstellen Nr. 15 bis Nr. 23 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):
Beschneigung nur am Tag (7 Uhr bis 19 Uhr) mit Propellerkanonen.
- Beschneigung „Carjöl piste“ (Zapfstellen Nr. 34 bis Nr. 36, Nr. 38 und Nr. 40 bis Nr. 42 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):
Beschneigung nur am Tag (7 Uhr bis 19 Uhr) mit Propellerkanonen oder Lanzen, wobei Nr. 38 nur mit Einwilligung Accola.
- Beschneigung „Verbindung“ (Zapfstellen Nr. 13 und Nr. 14 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):
Beschneigung an Tag (7 Uhr bis 19 Uhr) mit Propellerkanonen oder Lanzen.
- Beschneigung „Halfpipe“ (Zapfstellen Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 12 sowie Nr. 24 und Nr. 25 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):
Beschneigung mit Lanzen oder Propellerkanonen. Vor dem 24. Dezember: Beschneigung Tag und Nacht. Nach dem 24. Dezember: Beschneigung auch in der Nacht zulässig, sofern die Errichtung der Halfpipe aus meteorologischen Gründen bis zum 24. Dezember nicht abgeschlossen werden konnte.
- Wo aufgrund der Beurteilung gemäss LSV beide Schneisysteme zulässig sind, ist im Sinne des Vorsorgeprinzipes das zum Zeitpunkt der Realisierung leisere System zu installieren.
- Bei allfälligen Änderungen der dem Lärmgutachten zu Grunde gelegten Ausgangssituation (Zapfstellen, Schneileistungen, Gerätetypen, Geräteleistungen

etc.) muss eine neue Beurteilung durchgeführt werden. Aufgrund fehlender Herstellerangaben sind die Emissionen der Lanzen „Techno Alpin“ bei Inbetriebnahme zu messen und die zulässigen Betriebszeiten allenfalls anzupassen.

Beurteilung:

Das vorliegende Lärmgutachten zeigt auf, wo lediglich mit Einschränkungen beschnitten werden kann (vgl. vorstehende Ausführungen).

Mit Schreiben vom 29. November 2007 weist der Kleine Landrat der Gemeinde Davos darauf hin, dass die am 27. September 2007 erfolgte Beschlussfassung über den Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneiungsanlage Brämabüel / Bolgen“ durch den Grossen Landrat explizit mit der Formulierung „mit den Anpassungen und Auflagen gemäss Lärmgutachten der Firma Tuffli und Partner vom 17. April 2007“ erfolgt ist (vgl. dazu auch das Protokoll Nr. 25 der Sitzung des Grossen Landrates der Landschaft Davos Gemeinde vom 27. September 2007). Entsprechend ersucht der Kleine Landrat die Regierung, im Genehmigungsbeschluss und/oder auf den genehmigten Plänen diese Ergänzung in geeigneter Form aufzunehmen, damit sie Bestandteil der Grundordnung wird. Die Regierung kommt diesem Ersuchen nach, indem die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes 1:5'000 „Beschneiungsanlage Brämabüel / Bolgen“ vom 17. September 2007 mit einer Auflage verbunden wird, nach welcher die auf Seite 10 des Lärmgutachtens der Tuffli & Partner AG Ingenieure und Planer, Chur, vom 17. April 2007 formulierten Massnahmen umzusetzen respektive formulierten Betriebsbedingungen einzuhalten sind. Gleichzeitig wird das ARE beauftragt, eine entsprechende Kennzeichnung im Generellen Erschliessungsplanes 1:5'000 „Beschneiungsanlage Brämabüel / Bolgen“ vom 17. September 2007 vorzunehmen.

Es bleibt in Bezug auf die Thematik des Lärmschutzes schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des BAB-Verfahren in geeigneter Weise sicherzustellen sein wird,

- dass die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften bei Inbetriebnahme der Anlage mit Messungen zu belegen ist und

- dass die Messergebnisse dem ANU unaufgefordert zuzustellen sind.

5.4.9 Lufthygiene

Sachverhalt:

Der UVB enthält keine Aussagen zur Thematik „Lufthygiene während der Bauphase“.

Beurteilung

Massgebende Beurteilungsgrundlage für die Festlegung der erforderlichen Massnahmen hinsichtlich der Lufthygiene während der Bauphase bilden gemäss Anhang 2 Ziffer 88 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LRV) die Baurichtlinie „Luft“ (BauRLL) des BAFU vom 1. September 2002 sowie die darauf aufbauende Ostschweizer Vollzugshilfe vom Dezember 2005. Gestützt auf diese Grundlagen sind durch die Bauherrschaft jeweils vor Baubeginn die Massnahmestufen festzulegen und entsprechende Massnahmen zur Lufthygiene zu formulieren. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die diesbezüglich notwendigen Massnahmen auch getroffen werden und deren Umsetzung durch die UBB überprüft und nötigenfalls durchgesetzt wird.

5.4.10 Betriebsreglement

Sachverhalt:

Die Unterlagen umfassen kein aktuelles Betriebsreglement.

Beurteilung:

Der Betrieb der Beschneigungsanlage „Jakobshorn / Brämabüel“ samt „Bolgen“ ist an verschiedene Bedingungen gebunden, welche die Anlagenbetreiberin einhalten muss. Zu denken ist beispielsweise an zeitliche Einschränkungen für die Beschneigung im Gebiet „Bolgen“, an Abläufe für eine schonenden Leitungsentleerung, an die Vorgehensweise bei der Notentleerung der Speicherseen oder die Mindestrestwassermenge bei Wasserentnahmen. Damit die Einhaltung dieser Bedingungen über-

prüft werden kann, sind die zu treffenden Massnahmen verbindlich in einem Betriebsreglement festzulegen. Eine aktuelle Ausgabe des Betriebsreglements ist jeweils unaufgefordert dem ANU zu übermitteln.

Entsprechend wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung mit einer Auflage zu verbinden sein wird, nach welcher vor der Betriebsaufnahme von neuen Anlagenteilen dem ANU ein aktualisiertes Betriebsreglement einzureichen ist. Im Betriebsreglement hat die Bergbahnunternehmung die einzuhaltenden betrieblichen Abläufe festzulegen, so dass die Umweltschutzmassnahmen umgesetzt werden können.

5.4.11 Übrige Umweltbelange

Die übrigen Belange des Umweltschutzes (Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abfall, umweltgefährdende Stoffe), des Heimatschutzes, des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Forst- und Landwirtschaft) sowie die Belange des Gefahrenschutzes werden vom Vorhaben „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“ nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt. Diesbezüglich ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

5.5 Zusammenfassung

5.5.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG von der CONCEPTA AG, Davos, erarbeiteten Umweltverträglichkeitsberichtsunterlagen samt den vorliegenden Zusatzberichten betreffend das Vorhaben „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“ eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellen. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneigungsanlage der Davos Klosters Bergbahnen AG ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

Die erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Spezialbewilligungen können im Sinne der unter Ziffer 5.4.2 b) und Ziffer 5.4.3 hievor formulierten Auflagen in Aussicht ge-

stellt werden. Diese Bewilligungen werden, sofern die Gesuchsunterlagen vollständig vorliegen, im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des ARE erteilt.

5.5.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente UBB beizuziehen. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle.
- b) Das Pflichtenheft für die UBB, welches die Ziele und Massnahmen für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung und Ersatz der vom Projekt betroffenen Natur- und Landschaftswerte, deren Erfolgskontrolle sowie die Tätigkeiten, Pflichten und Rechte der UBB enthalten muss, ist dem ANU vor Baubeginn einzureichen.
- c) Aus Sicht des Gewässerschutzes und der Fischerei wird festgehalten, dass folgende weitergehenden Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein werden:
 - Rechtzeitige Einreichung eines Gesuchs zur Bewilligung der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG, wobei die Einleitstellen, die Häufigkeit der Entleerungen und die maximalen Entleerungsmengen für die gesamte Anlage zur Beschneidung von Pisten in den Gebieten „Jakobshorn / Brämabüel“ und „Bolgen“ anzugeben sind.
 - Nachweis einer realisierbaren Notentleerung für den Speichersee.
 - Begleitung der Bauarbeiten, welche Grundwasservorkommen betreffen können oder innerhalb eines Gewässerschutzbereichs stattfinden, durch einen Geologen.

- Festlegung sämtlicher notwendiger Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie der Aufgaben des Geologen im Pflichtenheft der UBB.
- d) Aus Sicht des Bodenschutzes wird festgehalten, dass folgende weitergehenden Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein werden:
- Beizug einer UBB mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet des Bodenschutzes.
 - Vornahme der Arbeiten gemäss den Ausführungen im Bericht "Praktischer Bodenschutz, Anleitungen für tiefbauliche Eingriffe in den Boden" des ANU (vormals Amt für Umwelt) vom Dezember 1997.
- e) Aus Sicht des Naturschutzes wird festgehalten, dass folgende weitergehenden Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein werden:
- Erstellung der geplanten Beschneigungsleitung entlang der Piste „Brämabüel Rot“ in der Weise, dass sie wo immer möglich ausserhalb der Moorflächen – beispielsweise an den südlichen Pistenrand – zu liegen kommt.
 - Bemessung der konkreten Ersatzpflicht entsprechend der vorgenommenen Eingriffe in die schützenswerten Biotope (definitive Punktezahl anhand der effektiv vom Bauvorhaben beanspruchten schützenswerten Flächen).
 - Erstellung einer Übersicht über alle offenen Ersatzleistungen (Punktezahlen) für die einzelnen Anlagenteile des Skigebietes „Brämabüel / Jakobshorn“ inklusive „Bolgen“.
 - Realisierung der erforderlichen Ersatzmassnahmen laut Art. 18 Abs 1^{ter} NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV durch den Bauherrn.
- f) Aus Sicht Landschaftsschutzes wird festgehalten, dass folgende weitergehenden Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein werden:
- Optimale Einpassung des Speichersees in die gewachsene Landschaft mittels geeigneter gestalterischer Massnahmen.
 - Optimale Anpassung der Neigung und der Ausrichtung der Dammböschung des Speichersees an die Hangneigung oberhalb des Speichersees.
 - Bepflanzung der Dammböschung des Speichersees mit Rasenziegeln in der Weise, dass sie eine Pflanzenzusammensetzung in derselben Ausprägung erhält wie die Hangbereiche in unmittelbarer Umgebung.
- g) Aus Sicht des Lärmschutzes wird festgehalten, dass die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes 1:5'000 „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“ vom 17. September 2007 mit einer Auflage verbunden wird, nach welcher

die auf Seite 10 des Lärmgutachtens der Tuffli & Partner AG Ingenieure und Planer, Chur, vom 17. April 2007 formulierten Massnahmen umzusetzen respektive formulierten Betriebsbedingungen einzuhalten sind. Zudem werden folgende weitergehenden Massnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein:

- Treffen der erforderlichen Massnahmen hinsichtlich des Lärmschutzes während der Bauphase gemäss aktualisierter Ausgabe der Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 23. März 2006.
 - Belegung der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften bei Inbetriebnahme der Anlage mit Messungen.
 - Unaufgeforderte Zustellung der Messergebnisse ans ANU.
- h) Aus Sicht der Lufthygiene wird festgehalten, dass im Rahmen des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein wird, dass gestützt auf die Baurichtlinie „Luft“ (BauRLL) des BAFU vom 1. September 2002 sowie auf die Ostschweizer Vollzugshilfe vom Dezember 2005 die Massnahmenstufen durch die Bauherrschaft festgelegt und die erforderlichen Massnahmen hinsichtlich der Lufthygiene während der Bauphase getroffen werden.
- i) Im Rahmen des BAB-Verfahrens wird sicherzustellen sein, dass vor der Betriebsaufnahme der neuen Anlagenteile dem ANU ein aktualisiertes Betriebsreglement eingereicht wird, in welchem die Bergbahnunternehmung die einzuhaltenden betrieblichen Abläufe festgelegt hat.
- j) Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.

5.6 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die in den Gemeinde Davos geplante Beschneiungsanlage „Brämbüel / Bolgen“ den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

Was die Umweltverträglichkeit des Vorhabens betrifft, kann der von der Gemeinde Davos am 27. September 2007 beschlossene Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneiungsanlage Brämbüel / Bolgen“ somit mit der Auflage genehmigt werden,

dass die auf Seite 10 des Lärmgutachtens der Tuffli & Partner AG Ingenieure und Planer, Chur, vom 17. April 2007 formulierten Massnahmen umzusetzen respektive formulierten Betriebsbedingungen einzuhalten sind.

6. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die regierungsrätliche Genehmigung des von der Gemeinde Davos erlassenen Generellen Erschliessungsplans 1:5'000 „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“ bedarf es für den Bau und den Betrieb dieser Beschneigungsanlage noch folgender Bewilligungen:

6.1 Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneigungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mit zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen, namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase, im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

6.2 Kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung; Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchsunterlagen mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen sowie mitsamt den Gesuchen für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen dem ARE zur Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG, sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird. Im vorliegenden Fall liegt das Baugesuch der Bergbahnunternehmung dem ARE bereits vor. Allenfalls wird es aufgrund des vorliegenden Regierungsbeschlusses erforderlich sein, dass das eingereichte Baugesuch durch den Gesuchsteller ergänzt wird.

6.3 Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers (Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer; GschG)

Teile der geplanten Beschneiungsanlagen kommen innerhalb von besonders gefährdeten Schutzbereichen des Grundwassers, so namentlich auch innerhalb eines Gewässerschutzbereiches Au, zu liegen. In solchen besonders gefährdeten Schutzbereichen des Grundwassers erfordert die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten aufgrund von Art. 19 Abs. 2 GSchG eine entsprechende Bewilligung des ANU. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Diese Bewilligung wird im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

6.4 Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer (Art. 7 Abs. 2 GschG)

Der Betrieb der Beschneiungsanlage „Bolgen / Brämaüel“ erfordert Einleitungen von Wasser in Oberflächengewässer. Solche Vorhaben machen eine Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG notwendig. In dieser Bewilligung, welche durch das ANU zu erteilen ist, werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Die Bewilligung wird bei Vorliegen der dazu erforderlichen vollständigen Unterlagen im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

6.5 Genehmigung/Bewilligung des BVFD betreffend die konstruktive Sicherheit der Stauanlage (Art. 5 der eidgenössischen Stauanlagenverordnung)

Die Erstellung des Speichersees „Totalp“ benötigt nach Art. 5 der eidgenössischen Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung; StVA) eine Genehmigung/Bewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD).

Die entsprechende Genehmigung/Bewilligung des BVFD vom 19. September 2008 liegt vor. Sie wird der Betreiberin der Stauanlage zusammen mit der BAB-Bewilligung eröffnet.

6.6 Schlussbemerkungen betreffend zusätzlich erforderlicher Bewilligungsverfahren

Die vorstehend Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB, die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 2 des Dispositivs des vorliegenden Regierungsbeschlusses eingehalten werden sowie die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneiungsprojektes nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 49 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneiungsanlage Brämabüel / Bolgen“ vom 27. September 2007 wird im Sinne der Erwägungen und mit Ausnahme des Leitungstrasses für die entlang des Skiliftes „Bolgen“ führende westliche Piste zwischen dem 50 m östlich der Talstation gelegenen Knickpunkt bis zum Knickpunkt bei der Höhenkurve 1'610 m ü.M. genehmigt. Dieses Teilstück des Leitungstrasses für Wasser-, Energieversorgung, Steuerung, Kommunikation wird nicht genehmigt.
2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (vgl. Abschnitt C, Ziffer 5.1) umschriebenen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 4. April

2008 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen **festgestellt**, dass die geplante Beschneiungsanlage „Brämaüel / Bolgen“ **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:

- 2.1 Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.
- 2.2 Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle.
- 2.3 Das Pflichtenheft für die UBB, welches die Ziele und Massnahmen für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung und Ersatz der vom Projekt betroffenen Natur- und Landschaftswerte, deren Erfolgskontrolle sowie die Tätigkeiten, Pflichten und Rechte der UBB enthalten muss, ist dem ANU vor Baubeginn einzureichen.
- 2.4 Zur Verminderung der durch den Betrieb der Beschneiungsanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen sind die folgenden Massnahmen umzusetzen respektive die folgenden Betriebsbedingungen einzuhalten:
 - a) Beschneigung „Bolgenpiste“ (Zapfstellen Nr. 4, Nr. 30 bis Nr. 33 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):
Beschneigung nur am Tag (7 Uhr bis 19 Uhr) mit Propellerkanonen oder Lanzen.
 - b) Beschneigung „Geisslochpiste“ (Zapfstellen Nr. 15 bis Nr. 23 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):
Beschneigung nur am Tag (7 Uhr bis 19 Uhr) mit Propellerkanonen.
 - c) Beschneigung „Carjöl piste“ (Zapfstellen Nr. 34 bis Nr. 36, Nr. 38 und Nr. 40 bis Nr. 42 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):

Beschneieung nur am Tag (7 Uhr bis 19 Uhr) mit Propellerkanonen oder Lanzen, wobei Nr. 38 nur mit Einwilligung Accola.

- d) Beschneieung „Verbindung“ (Zapfstellen Nr. 13 und Nr. 14 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):

Beschneieung an Tag (7 Uhr bis 19 Uhr) mit Propellerkanonen oder Lanzen.

- e) Beschneieung „Halfpipe“ (Zapfstellen Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 12 sowie Nr. 24 und Nr. 25 gemäss Plänen im Anhang des Lärmgutachtens):

Beschneieung mit Lanzen oder Propellerkanonen. Vor dem 24. Dezember: Beschneieung Tag und Nacht. Nach dem 24. Dezember: Beschneieung auch in der Nacht zulässig, sofern die Errichtung der Halfpipe aus meteorologischen Gründen bis zum 24. Dezember nicht abgeschlossen werden konnte.

- f) Wo aufgrund der Beurteilung gemäss LSV beide Schneisysteme zu-lässig sind, ist im Sinne des Vorsorgeprinzipes das zum Zeitpunkt der Realisierung leisere System zu installieren.
- g) Bei allfälligen Änderungen der dem Lärmgutachten zu Grunde gelegten Ausgangssituation (Zapfstellen, Schneileistungen, Gerätetypen, Geräteleistungen etc.) muss eine neue Beurteilung durchgeführt werden. Aufgrund fehlender Herstellerangaben sind die Emissionen der Lanzen „Techno Alpin“ bei Inbetriebnahme zu messen und die zulässigen Betriebszeiten allenfalls anzupassen.

2.5 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen (BAB-Verfahren) ist mit geeigneten Auflagen sicherzustellen,

- a) dass rechtzeitig ein Gesuch für die Bewilligung der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) eingereicht wird, wobei die Einleit-

stellen, die Häufigkeit der Entleerungen und die maximalen Entleerungsmengen für die gesamte Anlage zur Beschneigung von Pisten in den Gebieten „Jakobshorn / Brämabüel“ und „Bolgen“ anzugeben sind,

- b) dass für den Speichersee eine realisierbare Notentleerung ausgewiesen ist,
- c) dass die Bauarbeiten, welche Grundwasservorkommen betreffen können oder innerhalb eines Gewässerschutzbereichs stattfinden, durch einen Geologen begleitet werden,
- d) dass sämtliche notwendigen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie die Aufgaben des Geologen im Pflichtenheft der UBB festgelegt werden,
- e) dass beim Bau der Beschneiungsanlagen zum Schutz des Bodens vor mechanischen Belastungen eine UBB mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet des Bodenschutzes beigezogen wird,
- f) dass die Arbeiten gemäss den Ausführungen im Bericht "Praktischer Bodenschutz, Anleitungen für tiefbauliche Eingriffe in den Boden" des ANU (vormals Amt für Umwelt) vom Dezember 1997 vorgenommen werden,
- g) dass die Linienführung der geplanten Beschneiungsleitung entlang der Piste „Brämabüel Rot“ in der Weise erstellt wird, dass sie wo immer möglich ausserhalb der Moorflächen – beispielsweise an den südlichen Pistenrand – zu liegen kommt,
- h) dass die konkrete Ersatzpflicht entsprechend der vorgenommenen Eingriffe in die schützenswerten Biotope bemessen wird (definitive Punktezahlanhand der effektiv vom Bauvorhaben beanspruchten schützenswerten Flächen),
- i) dass eine Übersicht über alle offenen Ersatzleistungen (Punktezahlen) für die einzelnen Anlagenteile des Skigebietes „Brämabüel / Jakobshorn“ inklusive „Bolgen“ erstellt wird,
- j) dass die erforderlichen Ersatzmassnahmen laut Art. 18 Abs 1ter des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) durch den Bauherrn realisiert werden,

- k) dass der Speichersee mittels geeigneter gestalterischer Massnahmen optimal in die gewachsene Landschaft eingepasst wird,
- l) dass die Neigung und die Ausrichtung der Dammböschung des Speichersees an die Hangneigung oberhalb des Speichersees angepasst wird,
- m) dass die Dammböschung des Speichersees mit Rasenziegeln so bepflanzt wird, dass sie eine Pflanzenzusammensetzung in derselben Ausprägung erhält wie die Hangbereiche in unmittelbarer Umgebung,
- n) dass die erforderlichen Massnahmen hinsichtlich des Lärmschutzes während der Bauphase gemäss aktualisierter Ausgabe der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 23. März 2006 getroffen werden,
- o) dass die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften bei Inbetriebnahme der Anlage mit Messungen zu belegen ist und die Messergebnisse dem ANU unaufgefordert zuzustellen sind,
- p) dass gestützt auf die Baurichtlinie „Luft“ (BauRLL) des BAFU vom 1. September 2002 sowie auf die Ostschweizer Vollzugshilfe vom Dezember 2005 die Massnahmenstufen durch die Bauherrschaft festgelegt werden und die erforderlichen Massnahmen hinsichtlich der Lufthygiene während der Bauphase getroffen werden und
- q) dass vor der Aufnahme des Betriebes der neuen Anlagenteile dem ANU ein aktualisiertes Betriebsreglement eingereicht wird, in welchem die Bergbahnunternehmung im Sinne der Erwägungen die einzuhaltenden betrieblichen Abläufe festgelegt hat.

2.6 Es wird darauf hingewiesen, dass Massnahmen, die sich aus der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, vorbehalten bleiben.

3. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsanlage Brämabüel / Bolgen“ vorgesehene Beschneigungsanlage „Brämabüel / Bolgen“ bedarf vorgängig ihrer Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art. 86 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), einer BAB-

Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) nach Art. 87 KRG, einer Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 GSchG sowie einer Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG. Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB, die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 2 hievor eingehalten werden und die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Sofern für die Realisierung des Beschneiungsprojektes „Brämaüel / Bolgen“ nebst der Baubewilligung, der BAB-Bewilligung und den übrigen hievor erwähnten Spezialbewilligungen noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Das ARE sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen laut Ziffer 2 hievor übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung nach Art. 87 KRG zu übernehmen.
5. Das ARE wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen der Nutzungspläne vorzunehmen.
6. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneiungsanlage Brämaüel / Bolgen“ vom 27. September 2007, die Unterlagen des Umweltverträglichkeitsberichtes sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 4. April 2008 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 5. Stock, 7000 Chur eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; UVPV).

7. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
8. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Davos Klosters Bergbahnen, Davos Platz) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.
9. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

10. Mitteilung an:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

[Handwritten signature of H. Trachsel]

H. Trachsel

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen